



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien

Telefon ++43-1-4000

Auskunft: Dw. 89980

Telefax: ++43-1-4000-7135

Entwurf einer Novelle, mit der das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl I Nr. 60, geändert wird

Wien, 20. April 2004
Pilz/Tru
Klappe: 899 95
Zahl: 355/463/04

per E-MAIL:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Unter Bezugnahme auf den vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelten Entwurf des oben angeführten Gesetzes gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Christian Pilz

Beilage



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon ++43-1-4000
Auskunft: Dw. 89980
Telefax: ++43-1-4000-7135

Entwurf einer Novelle, mit der das
Pflanzenschutzmittelgesetz 1997,
BGBl I Nr. 60, geändert wird

Wien, 19. April 2004
Pilz/Tru
Klappe: 899 95
Zahl: 355/463/04

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

E-Mail: kornelia.loidl@lebensministerium.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 2. März 2004, Zl. 12.401/04-I 2/04,
übermittelten Entwurf einer Novelle, mit der das
Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl I Nr. 60, geändert wird,
gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende
Stellungnahme ab:

Zu § 26 :

Nach § 26 Abs. 1 ist die Durchführung von Versuchen zu
Forschungs- oder Entwicklungszwecken mit einem nicht
zugelassenen Pflanzenschutzmittel nur mit Bewilligung des
Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft
zulässig. In der bisherigen Fassung des gegenständlichen
Gesetzes musste der Antrag nach § 26 Abs. 2 auch Angaben über
Ort und Ausmaß der Versuchsflächen enthalten. Nunmehr soll
nach § 26 Abs. 2 Z 3 der Ort der Versuchsflächen nur mehr
„gegebenenfalls“ anzugeben sein.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit
und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Aus fachlicher Sicht ist es auf jeden Fall von Interesse, wo ein nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel ausgebracht wird. Die Formulierung ist daher zu unbestimmt. Das Wort „gegebenenfalls“ sollte daher unbedingt weggelassen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dkfm. Dr. Erich Pramböck
Generalsekretär